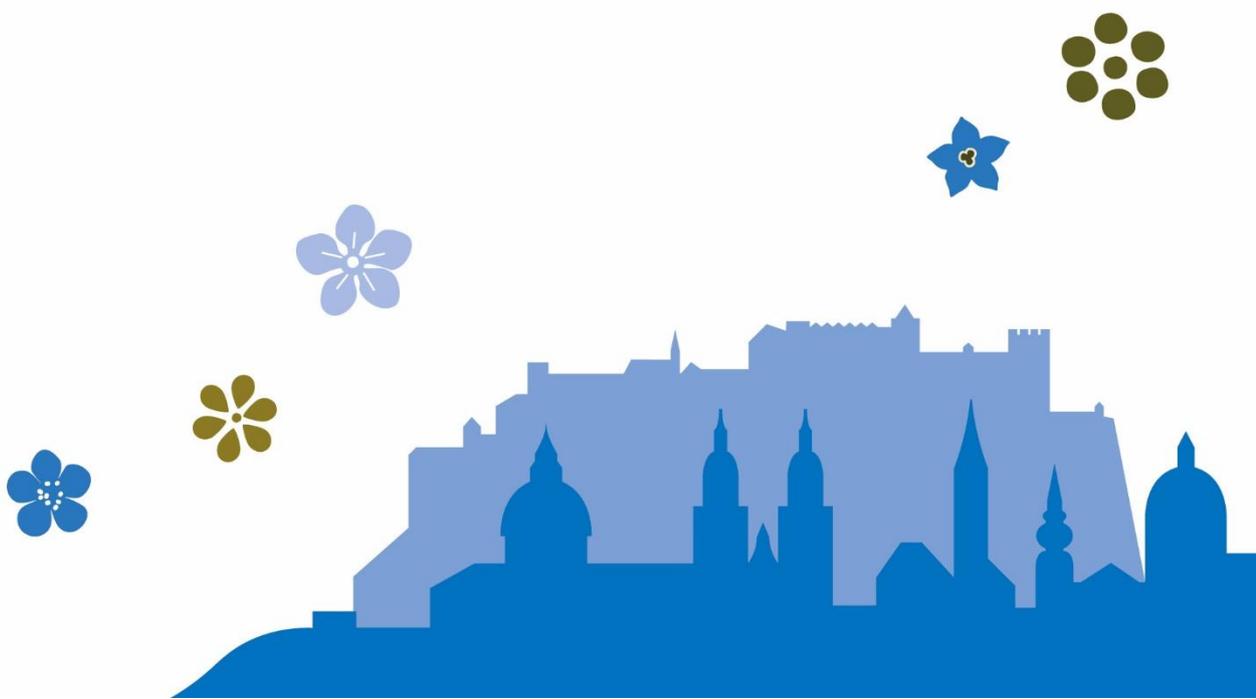


SalzburgMilch

LEITLINIE

FAIRER WETTBEWERB

VERSION 1.0 • STAND 01.02.2025



1. ALLGEMEINES UND ZIELSETZUNG

- 1.1. Die vorliegende Leitlinie „Fairer Wettbewerb“ (im Folgenden kurz „Leitlinie“) zeigt unsere firmeninternen Grundsätze und Verhaltensregeln zum Thema „Fairer Wettbewerb“ auf. Wie jeder andere Wirtschaftsteilnehmer ist die SalzburgMilch GmbH an gewisse gesetzliche Vorgaben gebunden. Wir sehen fairen Wettbewerb allerdings nicht nur als gesetzliche Vorgabe, sondern als essenziellen Teil einer integren Unternehmenskultur und wollen dafür auch unsere Mitarbeiter/-innen sensibilisieren.
- 1.2. Die vorliegende Leitlinie bezweckt, die wesentlichen Aspekte des (fairen) Wettbewerbs verständlich zu erklären und hinzuweisen, welche Situationen und Verhaltensweisen von allen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen strengstens vermieden werden müssen. Die Leitlinie soll darüber hinaus im Ernstfall einen ersten Anhaltspunkt zum Umgang mit kritischen Situationen darstellen. Mit der Definition der relevanten Begriffe soll präventiv ein Bewusstsein für kritische Handlungsweisen und Situation geschaffen werden.
- 1.3. Behandelt werden ausgewählte Aspekte rund um das Kartellrecht (Kartellverbot, Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung, Zusammenschlusskontrolle), Wettbewerbsrecht (unlautere Geschäftspraktiken) sowie Wirtschaftskriminalität. Nicht behandelt werden Korruption, Geschenkkannahme und Interessenkonflikte.

2. FORMELLES - RECHTLICHER RAHMEN UND GELTUNGSBEREICH

- 2.1. Die Leitlinie ist für sämtliche Mitarbeiter/-innen der SalzburgMilch GmbH verbindlich. Es gilt immer die aktuelle Version der Leitlinie.
- 2.2. Die Leitlinie basiert wesentlich auf dem österreichischen und europäischen Kartell- und Wettbewerbsrecht sowie dem Wirtschaftsstrafrecht. Darüber hinaus basiert diese Leitlinie auf den Prinzipien der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen zu verantwortungsvollem unternehmerischem Handeln (OECD-Guidelines for Multinational Enterprises).
- 2.3. Die Leitlinie wurde durch die Abteilung Compliance in Abstimmung mit der Abteilung Finanz erstellt und nach erfolgter schriftlicher Genehmigung durch einen Prokuristen und die Geschäftsführung erstmals durch die Abteilung Compliance erlassen. Die inhaltliche Verantwortung der Leitlinie obliegt den Abteilungen Compliance und Finanz. Die organisatorische Verantwortung obliegt der Abteilung Compliance.
- 2.4. Die Leitlinie wird regelmäßig, zumindest einmal jährlich, durch die Abteilung Compliance in Abstimmung mit der Abteilung Finanz auf deren Aktualität hin geprüft. Sollte eine weitreichende inhaltliche Änderung der Leitlinie (z.B. im Fall einer gänzlich neuen Formulierung wesentlicher für die Leitlinie relevanter Bestandteile in der Leitlinie selbst) notwendig sein, wird die neue Version der Leitlinie durch die Abteilung Compliance in Abstimmung mit der Abteilung Finanz erstellt und nach Freigabe durch einen Prokuristen und die Geschäftsführung erlassen. In diesem Fall ist eine neue Versionsnummer zu vergeben. Die schriftliche Freigabe wird durch die Abteilung Compliance archiviert. Redaktionelle Änderungen an der Leitlinie, worunter auch geringfügige inhaltliche Änderungen an der Leitlinie zu verstehen sind, sind durch die Abteilung Compliance ohne Freigabe durch die Geschäftsführung bzw. ohne weitere Abstimmung mit der Abteilung Finanz möglich und wird in diesem Fall lediglich eine neue Subversionsnummer vergeben.
- 2.5. Die Leitlinie wird durch die Abteilung Compliance im Laufwerk Z: (Ordner „Policies“) und auf der firmeninternen Compliance-Website für Mitarbeiter/-innen bereitgestellt sowie an alle verantwortlichen Heads ausgeschickt. Für Rückfragen zur Auslegung oder Inhalt einzelner Bestimmungen aus oder im Zusammenhang mit der Leitlinie steht die Abteilung Compliance zur Verfügung.

3. WIR SPIELEN FAIR

- 3.1.1. Wir, die SalzburgMilch, leben und unterstützen den fairen Wettbewerb. Das bedeutet für uns die [Einhaltung der wettbewerbs- und kartellrechtlichen Bestimmungen](#), das [klare Bekenntnis gegen Wirtschaftskriminalität](#) und die [Achtung von Fairness im geschäftlichen Kontext](#).
- 3.1.2. Da sich das Wettbewerbs- und Kartellrecht nicht ausschließlich an die Führungsebene richtet, sondern Handlungen aller Mitarbeiter umfasst, ist uns die [Sensibilisierung unserer Mitarbeiter/-innen](#) ein besonderes Anliegen. Wir wissen, dass es sich um eine umfangreiche und komplizierte Materie handelt. Aus diesem Grund ist es uns wichtig, firmeninternes Bewusstsein zu schaffen und so ein integriertes Verhalten nach außen zu gewährleisten.
- 3.1.3. Die Leitlinie soll einen Überblick über die wichtigsten Regeln des fairen Wettbewerbs bieten. Mitarbeiter/-innen sollen kritische Situationen identifizieren können, wissen, wie deren Entstehung zu vermeiden ist und notfalls richtig damit umgehen können.

4. FAIRER WETTBEWERB

4.1. Das Ziel und die rechtlichen Rahmenbedingungen

- 4.1.1. Bevor die Begriffe „Fairer Wettbewerb“, „Wirtschaftskriminalität“ und „Kartell- bzw. Wettbewerbsrecht“ erklärt werden, ist es sinnvoll, das **gemeinsame Ziel** dieser rechtlichen Vorgaben – nämlich den **Schutz des freien Wettbewerbs** – zu definieren. Die österreichische Marktwirtschaft funktioniert nur unter Einhaltung gewisser, für alle Marktteilnehmer geltender Regeln. Ein Verstoß verzerrt den Wettbewerb, schädigt Mitbewerber und Verbraucher und resultiert z.B. in überhöhten Preisen, geringer Produktauswahl und mangelnder Innovation.
- 4.1.2. Aus rechtlicher Sicht kann man fairen Wettbewerb in die Bereiche **Wettbewerbsrecht** (Unlautere Geschäftspraktiken, Bestechung, Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen,...), **Kartellrecht** (Kartellverbot, Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung, Zusammenschlusskontrolle) und **Wirtschaftskriminalität** (Korruption, Bestechung, Betrug, Bilanzfälschung,...) einteilen. Zum besseren Verständnis wird daher auch die vorliegende Leitlinie der obenstehenden Aufteilung folgen und jedes der drei Bereiche in Form eines Unterkapitels näher behandeln.

5. WETTBEWERBSRECHT

- 5.1. Das Wettbewerbsrecht (auch „Lauterkeitsrecht“ genannt) schützt zweiseitig: Unternehmen werden vor schädigenden Wettbewerbshandlungen der Konkurrenz und Konsumenten vor „unlauteren“ Geschäftspraktiken geschützt.
- 5.2. Es gibt eine Reihe von unternehmerischen Verhaltensweisen, die als sogenannte „unlautere“ Geschäftspraktiken gelten und zum Schutz von Mitbewerbern und Konsumenten gesetzlich verboten sind. Unlauter sind Verhaltensweisen, die einen Konsumenten unzulässig in seinem Kaufverhalten beeinflussen können:

- **Irreführende Geschäftspraktiken**

| z.B. Unrichtige Angaben oder Täuschung über ein Produkt und dessen Merkmale (z.B. „Mogelpackungen“); Verwendung von Gütezeichen, Qualitätskennzeichen ohne erforderliche Genehmigung

- **Aggressive Geschäftspraktiken**

| z.B. Ausüben von Druck oder Androhung von Nachteilen

- **Sonstige unlautere Geschäftspraktiken**

| z.B. Rechtsbruch mit Eignung, einen Wettbewerbsvorteil zu begründen (Unternehmer A hält sich nicht an Bestimmungen zu Öffnungszeiten und hat aus Sicht der Mitbewerber einen Wettbewerbsvorteil)

- 5.3. Im Wettbewerbsrecht sonst geregelte Verbote sind u.a. die „Herabsetzung eines Unternehmens“ (z.B. diskreditierende, kreditschädigende Werbung), der „Missbrauch von Kennzeichen“ unter Verwechslungsgefahr (z.B. Nachahmung) und die „Bestechung von Bediensteten oder Beauftragten“. Auch die „Verletzung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen“ fällt unter das Wettbewerbsrecht.
- 5.4. Kurz gesagt: **unfares Verhalten gegenüber Mitbewerbern und Kunden ist gesetzlich verboten**. Hält sich ein Unternehmen nicht an die Regeln des fairen Wettbewerbs, drohen rechtliche Folgen und damit einhergehend hoher Aufwand, finanzielle Verluste und Reputationsschäden.

6. KARTELLVERBOT – KARTELLRECHT (1/3)

Das Kartellrecht dient im Wesentlichen der Verhinderung von Unternehmensabsprachen. Es enthält drei Kernthemen: das **Kartellverbot**, das **Verbot des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung** und die **Zusammenschlusskontrolle**. Alle drei Teile werden in den folgenden Punkten kurz erläutert, wobei der Schwerpunkt auf dem Kartellrecht liegen wird.

6.1. Kartellverbot

- 6.1.1. Ähnlich dem landläufig bekannten „Mafia-Kartell“ sind Kartelle auch in der Wirtschaft vertreten. Sie beschreiben **illegale Kooperationen**, d.h. Absprachen oder abgestimmte Verhaltensweisen zwischen zwei oder mehreren Unternehmen, **die geeignet sind, den freien Wettbewerb zu beeinflussen**.
- 6.1.2. Das geschieht beispielsweise in Form von Marktaufteilung, Bestimmung von Preisen, Bedingungen oder Produkten. Durch diese Praktiken werden Wirtschaft und Mitbewerber negativ beeinflusst.

6.1.3. Folge ist z.B. die Verdrängung von Mitbewerbern, höhere Preise für Endverbraucher, künstliche „Rationierung“ von Produkten und damit insgesamt erhebliche Verzerrungen des Wettbewerbs und finanzielle Folgen für Mitbewerber und Verbraucher. Aus diesem Grund ist die Bildung von Kartellen bis auf wenige Ausnahmen **gesetzlich verboten und mit hohen Strafen bedroht**.

6.2. Absprachen / abgestimmte Verhaltensweisen

6.2.1. Kartelle sind wettbewerbsbeschränkende Absprachen oder abgestimmte Verhaltensweisen zwischen Unternehmen. Dabei ist nicht ausschlaggebend, ob es eine ausdrückliche Vereinbarung gibt bzw. ob diese mündlich, schriftlich oder vielleicht sogar nur indirekt (ohne ausdrückliche Erklärung) besteht. Es umfasst **formelle und informelle Vereinbarungen** (z.B. *Gentlemen's Agreement*) sowie bereits **einseitigen Informationsaustausch, Andeutungen** gegenüber Wettbewerbern oder jede andere Art des Kontakts.

6.2.2. Ob eine Absprache dann tatsächlich umgesetzt wird oder tatsächliche Auswirkungen auf den Wettbewerb hat, ist aus rechtlicher Sicht nicht unbedingt relevant. Für einen Verstoß reicht zumeist **Eignung zur Beschränkung des Wettbewerbs** aus.

6.2.3. Kartelle treten entweder zwischen Mitbewerbern oder zwischen vor- und nachgelagerten Unternehmen auf. Sprechen sich Mitbewerber ab, handelt es sich um **horizontale** Kartelle. Wenn Abstimmungen zwischen verschiedene Stufen (z.B. Händler-Produzent oder Produzent-Lieferant) stattfinden, spricht man vom **vertikalen** Kartell. Häufigster Fall eines vertikalen Kartells ist die Preisabsprache.

6.3. Formen illegaler Absprachen

6.3.1. Die nachfolgenden Absprachen / abgestimmten Verhaltensweisen gelten als „Kernsünden“ des Kartellrechts. Solche Absprachen dürfen unter keinen Umständen getroffen werden!

- **Preis- und Konditionenabsprachen...**

...sind die (in)direkte **Festsetzung von An- und Verkaufspreisen**, Preisbestandteilen oder Vereinbarung von Vertragsbedingungen (z.B. Rabatte, Konditionen, Lieferbedingungen). Eine verbotene Absprache wäre auch die gegenseitige Verpflichtung zum Gebrauch von standardisierten Verträgen / Geschäftsbedingungen.

Molkerei A einigt sich mit Molkerei B (horizontales Kartell) oder Händler B (vertikales Kartell) darauf, zum beiderseitigen Vorteil Produkte nicht unter einem gewissen Preis zu verkaufen

- **Quotenabsprachen...**

...beinhalten eine **Beschränkung oder Festlegung der Erzeugung** (=Mengenbeschränkung), des Absatzes (=Verkaufsbeschränkung) oder der technischen Entwicklung / Investition um über das damit entstehende Angebot den Marktpreis zu beeinflussen.

Molkerei A und Mitbewerber B vereinbaren die Kontingentierung ihrer Produkte, um eine künstliche „Knappheit“ am Markt hervorzurufen und dadurch höhere Preise verlangen zu können

- **Gebiet- und Marktaufteilung...**

...bedeutet die **Aufteilung von Märkten, Kunden oder Versorgungsquellen**.

Unternehmen A und B vereinbaren, jeweils nur in Gebiet A bzw. Gebiet B zu liefern um dem jeweils anderen keine Konkurrenz zu sein

- **Submissions- bzw. Bieterabsprachen...**

...sind **Absprachen im Vorfeld eines öffentlichen oder privaten Auftragsverfahrens** (z.B. Vergabeverfahren). Es ist verboten, Vereinbarungen über Abgabe eines Gebots oder Bedingungen desselben abzuschließen. Das ist nicht nur kartellrechtlich, sondern auch strafrechtlich sanktioniert.

Molkerei A, B und C nehmen regelmäßig an denselben öffentlichen Vergabeverfahren teil. Sie machen sich zu Anfang des Jahres vorab aus, wer welche Aufträge bekommen soll. Die zwei anderen Molkereien legen dann völlig überhöhte Angebote, sodass abwechselnd immer die jeweils vorbestimmte Molkerei den Auftrag bekommt. Sie erwarten sich damit eine „gerechte Verteilung“ der öffentlichen Aufträge

- **Boycott...**

...ist die gemeinsame Vereinbarung einer **Liefer- oder Bezugssperre** in Bezug auf ein außenstehendes Unternehmen.

Molkerei A, B und C vereinbaren (ohne sachliche Gründe dafür zu haben) Händler D nicht mehr zu beliefern. Sie möchten ihn damit langfristig vom Markt verdrängen

- **Informationsaustausch...**

...über unternehmensinterne, wettbewerbsensible Daten kann zu einer Koordinierung des Wettbewerbsverhaltens führen. Umfasst sind sensible Informationen zu Preisen, Kundendaten, Produktionskosten, Mengen, Umsätzen und Verkaufszahlen.

Solche aktuellen, geschäftsbezogenen Daten dürfen zwischen Wettbewerbern nicht ausgetauscht werden – umfasst ist auch die bloße einseitige Informationsweitergabe. Unproblematisch ist der Austausch von historischen, öffentlich verfügbaren Daten oder zusammengefassten Daten, die keine Rückschlüsse auf das Unternehmen zulassen.

Eine Gruppe wichtiger Unternehmer der gleichen Branche trifft sich im Rahmen einer Verbandssitzung. Einer der Anwesenden teilt seine Pläne zur Preiserhöhung eines bestimmten Produktes mit. Die anderen Anwesenden nehmen diese Mitteilung kommentarlos zur Kenntnis. Die Sitzung wird weder unterbrochen noch verlässt einer der Anwesenden den Raum. Im Anschluss an diese Sitzung erhöhen alle Anwesenden die Preise ihres Produktes

6.3.2. Wie in diesem Beispiel ersichtlich, kann sogar einseitige Informationsweitergabe als Koordination gelten, weil Mitbewerber ihr eigenes Verhalten an dieser Information ausrichten können und ein „selbstständiges“ wirtschaftliches Verhalten nicht mehr gegeben ist.

6.4. Ausnahmen vom Kartellverbot

6.4.1. Nicht alle wettbewerbsbeschränkenden Absprachen sind verboten und gelten als rechtswidriges Kartell. Es gibt für einige Situationen Ausnahmen, etwa wenn Unternehmen kooperieren um sich gegenseitig in Forschung, Entwicklung und Nachhaltigkeit zu unterstützen. Zudem gibt es Kartelle, die gesetzlich geregelt sind (z.B. Buchpreisbindung) bzw. bewusst gebildet werden, um den Markt zu regulieren (z.B. internationales Quotenkartell betreffend Erdölfördermengen). Die Ausnahmen sind für Österreich im Kartellgesetz und sogenannten „Gruppenfreistellungsverordnungen“ geregelt.

6.4.2. Weil diese Ausnahmen aber immer nur unter Vorliegen besonderer Voraussetzungen gelten, nicht immer einfach zu beurteilen ist, ob es sich um eine normale Kooperation oder ein verbotenes Kartell handelt und die rechtlichen Risiken hoch sind, sollte man vor einer risikobehafteten Zusammenarbeit immer (rechtlich) abklären, ob man sich noch im zulässigen Bereich bewegt.

6.5. „Goldene Regeln“ des freien Wettbewerbs

- Jedes Unternehmen legt sein Marktverhalten selbstständig fest;
- Kein Kontakt zwischen Mitbewerbern, der auf Beeinflussung des Marktverhaltens des Mitbewerbers abzielt;
- Kein Anpassen des eigenen Marktverhaltens an tatsächliches oder erwartetes Marktverhaltens des Mitbewerbers.

6.6. Verstöße gegen Kartellrecht haben Folgen

- Hohe Geldbußen bis zu 10% des weltweit erzielten Jahresumsatzes des letzten Geschäftsjahres;
- Hoher finanzieller Aufwand durch Untersuchungen der Wettbewerbsbehörde;
- Unterlassungs- und Schadenersatzklagen von Betroffenen (d.s. nicht beteiligte Mitbewerber und Kunden);
- Nichtigkeit der kartellrechtswidrigen Vereinbarung (das bedeutet keine rechtliche Durchsetzbarkeit der illegalen Vereinbarung, dementsprechend auch kein Schadenersatzanspruch gegenüber den anderen beteiligten Unternehmen);
- Ausschluss von öffentlichen Vergabeverfahren;
- Verlust von Kundenaufträgen.

6.7. Kartellrechtliche Verurteilungen in Österreich - ausgewählte Beispiele betreffend Molkereiprodukte

Beispiel 1: Eine Molkerei kündigte gegenüber der Presse die Erhöhung des Milchpreises (Auszahlung an die Bauern) an und teilte im Zuge dieses Gesprächs mit, dass in rund zwei Wochen auch der *„Milchpreis im Verkaufsregal um fünf bis zehn Cent steigen“* werde. Die Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) veranlasste Hausdurchsuchungen. Die Molkerei wurde wegen wettbewerbswidriger Verhaltensweisen, konkret Einflussnahme auf Endverkaufspreise über mehrere Jahre hinweg („vertikales Preiskartell“), zu einer **Geldbuße von € 375.000,-** verurteilt.¹

Beispiel 2: Über eine österreichische Molkerei wurde aufgrund Abstimmung des Endverkaufspreises mit und zwischen Lebensmitteleinzelhändlern (über mehrere Jahre hinweg) eine **Geldbuße von € 1.125.000,-** verhängt.² Im Zuge der Ermittlungen wurde nicht nur die Molkerei belangt: auch ein beteiligter Lebensmitteleinzelhandelskonzern wurde wegen illegaler Preisabsprachen mit Lieferanten von Molkereiprodukten zu einer **Geldbuße von € 30.000.000,-** verurteilt.³

Vorstehende Beispiele zeigen, dass es sich keinesfalls um ein theoretisches Thema handelt und hohe Strafen drohen können. Es ist daher für alle Mitarbeiter/-innen unumgänglich, sich mit den kartellrechtlichen Vorschriften vertraut zu machen und sich streng an diese Vorgaben zu halten.

¹ https://www.bwb.gv.at/kartelle_marktmachtmissbrauch/entscheidungen/detail/bwbk-312-entscheidung-kaerntnermilch; zuletzt abgerufen am 19.03.2025.

² https://www.bwb.gv.at/kartelle_marktmachtmissbrauch/entscheidungen/detail/bwbk-311-milch-und-molkereiprodukte; zuletzt abgerufen am 19.03.2025.

³ OGH 160k2/15b; https://360.lexisnexis.at/d/entscheidungen-ris/ogh_160k215b/u_zivil OGH 2015 J/T 20151008 OGH0002 0 0f017d7668; <https://konsument.at/spar112015>; zuletzt abgerufen am 19.03.2025.

6.8. Kartellrechtlich kritische / unzulässige Themen – was ist zu tun?

6.8.1. Die Praxis zeigt, dass vor allem bei Zusammentreffen mehrerer Unternehmen oder im Rahmen von **Sitzungen, Messen** oder ähnlichem bzw. bei **Vertragsverhandlungen** eine erhöhte Gefährdung hinsichtlich kartellrechtlich kritischer Abstimmungen besteht. Folgende Grundsätze sind daher immer zu beachten:

- Diskussionen oder einseitige Information über wettbewerbsensible Themen sind strikt zu meiden. Diese Themen beinhalten u.a. Vertriebspraktiken, Verkaufs- und Produktionszahlen, Kostenstruktur und Investitionsvorhaben (sofern nicht öffentlich bekannt). Hier besteht erhöhte Gefahr, in wettbewerbskritische Situationen zu geraten.
- Die „Kernverbote“ bzw. Liste jedenfalls unzulässiger Abstimmungen (vgl. 6.3.) ist immer im Hinterkopf zu behalten. Derartige Abstimmungen, Informationen und Diskussionen sind strengstens zu unterlassen.
- Vorsicht geboten ist bei Alleinbezugs- und Alleinvertriebsverträgen und allen Themen, die eine Wettbewerbsbeschränkung bzw. Wettbewerbsbehinderung mit sich bringen.

6.8.2. Kommen kartellrechtlich kritische Punkte oder Themen zur Sprache ist folgendermaßen vorzugehen:

- Niemals aktive inhaltliche Einbringung in das Gespräch,
- Unverzüglicher Hinweis an den oder die Gesprächspartner, dass hinsichtlich des Gesprächsverlaufs Bedenken in Bezug auf das Kartellrecht bestehen,
- Unverzügliches Beenden des Punktes oder des Gespräches und Aufforderung der Gesprächspartner/-innen, das Thema zu beenden,
- Falls ein Protokoll besteht, dies auch im Protokoll aufnehmen lassen,
- Sollte das Gespräch auch danach noch im kartellrechtlich kritischen Bereich weitergeführt werden, sind die Räumlichkeiten zu verlassen; falls es sich um eine Veranstaltung mit Protokollierung handelt, ist um Protokollierung des Verlassens des Raumes mit Datum und Grund zu ersuchen.

6.8.3. Diese Maßnahmen sind notwendig, um weder tatsächlich noch augenscheinlich bzw. „unbeabsichtigt“ an einem Kartell beteiligt zu sein und dies auch klar dokumentiert zu haben.

7. MISSBRAUCH EINER MARKTBEHERRSCHENDEN STELLUNG – KARTELLRECHT (2/3)

7.1. Im Kartellrecht gibt es ein zweites großes Thema, nämlich das Verbot des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung. Es ist Unternehmen mit umfassender Marktmacht verboten, ihre Stellung zu Lasten kleinere Unternehmen oder zur Behinderung des Wettbewerbs auszunutzen. Das dient dem Schutz des fairen Wettbewerbs und soll Unternehmen vor übermächtigen Mitbewerbern schützen.

7.2. Von marktbeherrschender Stellung spricht man vereinfacht gesagt, wenn ein Unternehmen unabhängig von Wettbewerbern und anderen Marktkräften seine Preis- und Produktionsvorstellungen am Markt durchsetzen kann, das heißt:

- keinem oder nur unwesentlichem Wettbewerb ausgesetzt ist oder
- eine im Verhältnis zu den übrigen Wettbewerbern überragende Marktstellung hat.

Ob eine marktbeherrschende Stellung vorliegt, hängt maßgeblich von Marktanteilen und dem Konzentrationsgrad ab, also wie viele Mitbewerber es gibt und wie groß der Markt ist.

Das marktbeherrschende Unternehmen A hält die Preise künstlich niedrig, indem es sachlich ungerechtfertigt seine Produkte unter Einstandspreis verkauft – die übrigen Unternehmen sind gezwungen, die Preise ebenfalls niedrig zu halten bzw. werden vom Markt gedrängt

8. ZUSAMMENSCHLUSSKONTROLLE – KARTELLRECHT (3/3)

Letzter Teil des Kartellrechts ist die Zusammenschlusskontrolle. Zur Verhinderung einer konzentrierten Marktstruktur (z.B. einer Monopolstellung), die zu einer Beschränkung des Wettbewerbs führt, müssen Zusammenschlüsse von Unternehmen ab Erreichen einer bestimmten Umsatzschwelle vorab bei der Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) angemeldet werden.

9. WIRTSCHAFTSKRIMINALITÄT

9.1. Fälle von Wirtschaftskriminalität

Neben Kartell- und Wettbewerbsrecht gehört zum fairen Wettbewerb auch die Einhaltung der strafrechtlichen Bestimmungen. Der Begriff „Wirtschaftskriminalität“ gilt dabei als Überbegriff für Straftaten mit wirtschaftlichem Bezug. Untenstehend eine Auswahl der praktisch häufigsten Fälle, juristisch vereinfacht dargestellt:

- **Korruption** ist der Missbrauch anvertrauter Macht zum privaten Nutzen.
| z.B. Bestechung / Bestechlichkeit
- **Betrug** ist die vorsätzliche Täuschung über Tatsachen. Diese Täuschung muss einen Irrtum beim Getäuschten hervorrufen und diesen zu einer Vermögensverfügung (z.B. Vermögensherausgabe oder -verschiebung) veranlassen.
| z.B. Abschluss eines Liefervertrags unter vorsätzlichem Verschweigen der eigenen Zahlungsunfähigkeit
- **Veruntreuung** begeht, wer sich oder Dritten ein anvertrautes Gut mit Bereicherungsvorsatz aneignet.
| z.B. Entnahme von Geld aus der Firmenkassa zu privaten Zwecken
- **Untreue** begeht, wer seine Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen oder einen anderen zu verpflichten, wissentlich missbraucht und dadurch den anderen am Vermögen schädigt.
| z.B. ein Mitarbeiter / eine Mitarbeiterin wurde mit dem Verkauf von Firmeneigentum betraut und verkauft es zu einem niedrigen Preis, um private Vorteile zu erlangen
- **Geldwäsche** ist das Einschleusen von kriminell erlangten Vermögenswerten (z.B. Bestechungsgelder, veruntreute Gelder) in den legalen Finanz- und Wirtschaftskreislauf. Dadurch soll der Anschein einer legalen Herkunft erweckt werden.
| z.B. Immobilientransaktionen / Investitionen um illegal erwirtschaftetes Geld „reinzuwaschen“
- **Cyberkriminalität, Bilanzfälschung, Diebstahl geistigen Eigentums, Erpressung, etc.**

9.2. Rechtliche Folgen von Wirtschaftskriminalität

Die Folgen von wirtschaftskriminellem Verhalten treffen nicht nur den einzelnen Täter. Wenn eine Tat zu Gunsten eines Unternehmens ausgeführt wurde oder durch die Straftat Pflichten des Unternehmens verletzt werden (z.B. gewerbe- oder arbeitsrechtliche Bestimmungen) haftet u.U. auch das Unternehmen als solches. Wirtschaftskriminelles Verhalten kann folgende rechtliche Folgen nach sich ziehen:

- Strafrechtliche Folgen für den Täter (Geld- oder Freiheitsstrafen) und das Unternehmen (Geldbußen),
- Arbeits- und zivilrechtliche Folgen für den Täter (Entlassung, Schadenersatzforderungen, etc.),
- Finanzieller Aufwand für Sofort- und Abhilfemaßnahmen,
- Ausschluss von öffentlichen Vergabeverfahren und Verlust von Kundenaufträgen,
- Imageschäden, die nicht nur Marke und Ansehen der beteiligten Unternehmen erheblich schwächen, sondern sich auch auf die Mitbewerber und die Branche als Ganzes auswirken.

10. BEHÖRDLICHE NACHFORSCHUNGEN

10.1. Zuständige Behörde & Leitfäden

Zuständige Stellen für Wirtschaftskriminalität und Verstöße gegen das Wettbewerbsrecht sind vorrangig die österreichischen Strafverfolgungsbehörden sowie in Fällen des Kartellrechts die „Bundeswettbewerbsbehörde“ („BWB“). Die Bundeswettbewerbsbehörde erlässt regelmäßig Leitfäden, die einen praktischen Überblick über die Themen des Kartellrechts geben (abrufbar unter <https://www.bwb.gv.at/recht-publikationen/standpunkte>).

10.2. Hausdurchsuchungen

- 10.2.1.** Trotz aller Präventionsmaßnahmen besteht in jedem Unternehmen ein nicht völlig ausschließbares Risiko einer Hausdurchsuchung. Die Bundeswettbewerbsbehörde führt im Rahmen von sogenannten „Branchenuntersuchungen“ z.B. stichprobenartige Hausdurchsuchungen bei verschiedenen Unternehmen der betroffenen Branche durch. Diese Branchenuntersuchungen betreffen in regelmäßigen Abständen auch Lebensmittelhandel und -industrie. Aus diesem Grund ist nicht ausgeschlossen, dass es trotz rechtskonformen Verhaltens auch einmal in der SalzburgMilch zu Hausdurchsuchungen kommen kann.
- 10.2.2.** Mitarbeiter/-innen am Empfang und Direktion sind die erste Anlaufstelle für Externe und daher üblicherweise als Erste/-r mit derartigen Situationen befasst. Wichtig ist, dass gleich von Beginn an richtig gehandelt wird, weswegen die betroffenen Mitarbeiter/-innen besonders geschult sind. Zusätzlich liegt am Empfang der SalzburgMilch mit dem „*Informationsblatt Bundeswettbewerbsbehörde*“ ein Leitfaden auf, der die Vorgehensweise im Fall einer Hausdurchsuchung durch die Wettbewerbsbehörde beschreibt.
- 10.2.3.** Im Falle einer Hausdurchsuchung ist besonders die unverzügliche Verständigung der Geschäftsführung wichtig. Falls die Geschäftsführung nicht erreichbar oder verfügbar sein sollte, sind die Prokuristen je nach Anwesenheit zu informieren. Die erreichten Personen sind der Behörde gegenüber als Ansprechpersonen zu benennen. Bestenfalls ist zusätzlich ein Anwalt

hinzuziehen. Bis zum Eintreffen einer internen Ansprechperson sind die zuständigen Mitarbeiter/-innen der Behörde höflich, aber bestimmt zu ersuchen, mit dem Durchsuchungsmaßnahmen vorerst zuzuwarten. Darauf besteht ein Rechtsanspruch. **Alle näheren Informationen** für die Empfangs- und Direktionsmitarbeiter/-innen, die Kontaktdaten aller internen Ansprechpersonen und Anwälte sowie detaillierte Handlungsanweisungen sind im *Informationsblatt Bundeswettbewerbsbehörde* ersichtlich.

11. PRÄVENTION BEI DER SALZBURGMILCH – BEITRAG UNSERER MITARBEITER/-INNEN

11.1. Sensibilisierung unserer Mitarbeiter/-innen: Wirtschaftskriminalität, oftmals sichtbar durch unregelmäßige Verhaltensweisen oder Transaktionen, wird in Unternehmen üblicherweise als erstes von Mitarbeiter/-innen entdeckt. Mitarbeiter/-innen handeln nach außen hin für das Unternehmen und vertreten dieses in der Öffentlichkeit. Das ist auch in der SalzburgMilch nicht anders und daher ist uns die Sensibilisierung unserer Mitarbeiter/-innen besonders wichtig.

11.2. Beitrag aller Mitarbeiter/-innen zur Prävention: Sicher ist innerhalb der SalzburgMilch nicht jeder Tätigkeitsbereich von wettbewerbskritischen Situationen bzw. Wirtschaftskriminalität gleichermaßen bedroht. Abteilungen, die besonders viel mit externen Personen (Mitbewerbern, Kunden oder Lieferanten) zu tun haben sind daher zur besonderen Vorsicht und Einhaltung folgender Grundsätze verpflichtet:

- Einhaltung der Grundsätze dieser Leitlinie;
- Einhaltung firmeninterner Prozesse und Anweisungen von Vorgesetzten rund um Freigaben / Dokumentationen;
- Regelmäßige Überprüfung der internen Geschäftsabläufe im eigenen Wirkungs- und Zuständigkeitsbereich;
- Transparenz und offene Kommunikation mit Vorgesetzten;
- Rücksprache mit Vorgesetzten, der Geschäftsführung oder der Abteilung Compliance bei unklaren Situationen.

12. UNSERE VERPFLICHTUNGEN

12.1. Wissensvermittlung an unsere Mitarbeiter/-innen: Da wir uns klar gegen jede Form der Wirtschaftskriminalität und unfairem Wettbewerb aussprechen, ist es uns ein Anliegen, alle unsere Mitarbeiter/-innen für derartige Themen zu sensibilisieren und das nötige Wissen zu vermitteln. Die Leitlinie ist für alle Mitarbeiter/-innen auf der Compliance-Website verfügbar.

12.2. Laufende Schulung der Führungskräfte: Unsere Führungskräfte haben Vorbildfunktion. Daher finden in jährlichen Abständen Schulungen der obersten Führungskräfte („Heads“) statt. Wir erwarten von unseren Führungskräften die strenge Achtung der Vorschriften des fairen Wettbewerbs sowie aktive und eigenverantwortliche Verbreitung der Inhalte innerhalb der eigenen Abteilung.

12.3. Transparente Berichterstattung: Die Geschäftsführung wird von der Abteilung Compliance in einem zweijährigen Intervall jeweils im Dezember über allfällige, ihnen in den zwei Berichtsjahren bekannt gewordenen Verstöße aus dieser Leitlinie in einem Managementbericht informiert. Der erste Bericht wird der Geschäftsführung im Dezember 2025 übermittelt.

12.4. Maßnahmen bei Verstößen: Ein Verstoß gegen die Grundsätze der Leitlinie ist unverzüglich zu beenden. Wir verpflichten uns, in einem solchen Fall unverzüglich Folgemaßnahmen zur Schadensminimierung / -behebung zu ergreifen. Sollte von uns selbst bzw. von Dritten ein Pflichtverstoß festgestellt werden, der nicht (sofort) beendet werden kann, verpflichten wir uns zur Beseitigung und Abhilfe in dem uns jeweils möglichen und zumutbaren Ausmaß. In diesem Fall werden wir ein effektives Konzept zur Minimierung und Beendigung der Verletzung ausarbeiten und nach bestem Wissen und Gewissen umsetzen.

12.5. Weitergabe der Verpflichtungen zur Einhaltung der Regeln des fairen Wettbewerbs in der vorgelagerten Lieferkette: Unsere unter den Verhaltenskodex für Lieferanten fallenden Zulieferer haben den darin verschriftlichen Verpflichtungen, darunter die Einhaltung der Bestimmungen für fairen Wettbewerb, vollumfänglich nachzukommen. Im Anforderungsfall haben unsere Lieferanten aus dem Verhaltenskodex für Lieferanten heraus die Pflicht zur Durchführung einer Nachhaltigkeitsbewertung bei der Ecovadis SAS. Zudem steht uns bei jedem im Verhaltenskodex für Lieferanten definierten Zulieferer ein Auditrecht zu. Wird uns ein Verstoß bekannt, erfolgt eine systematische Aufarbeitung des gemeldeten Verstoßes. Sollten sich tatsächlich Pflichtverstöße ergeben und der im Verhaltenskodex für Lieferanten definierte Zulieferer unserer Aufforderung auf Beseitigung / Minimierung der Verletzung nicht nachkommen, behalten wir uns das Recht auf Vertragsauflösung vor.

SalzburgMilch

SalzburgMilch GmbH • Milchstraße 1 • A-5020 Salzburg
+43 (0)662 / 24 55-0 • office@milch.com • www.milch.com

